

Stellvertretung aufgrund externer Tätigkeit

Regelung

Lehrpersonen benötigen für ihren Unterricht eine Stellvertretung, wenn sie eine externe Tätigkeit im Sinne der BBZ wahrnehmen. Das kann beispielsweise sein:

- Teilnahme als Fachexperte bei Abschluss- oder Modulprüfungen
- Teilnahme an Sitzungen
- usw.

- 1) Erhalten die Lehrbeauftragten für externe, oben umschriebene Tätigkeiten keine Entschädigung, dann sollte die BBZ eine Stellvertretung für die an der BBZ ausfallenden Lektionen bezahlen
- 2) Erhalten die Lehrbeauftragten für externe, oben umschriebene Tätigkeiten eine geringe Entschädigung (CHF 100.-), dann sollte die BBZ eine Stellvertretung bezahlen.
- 3) Erhalten die Lehrbeauftragten für externe, oben umschriebene Tätigkeiten eine "anständige" Entschädigung (ab CHF 100.- pro halben Tag), dann sollte die BBZ eine Stellvertretung bezahlen, jedoch den Gegenwert der Entschädigung als Lohnabzug geltend machen.

Die Stellvertretungsformulare sind neu als Gesuche gestaltet und beinhalten die Offenlegung der externen Entschädigung. Die BBZ bezahlt ein «Goodie» von Fr. 100.- pro Halbtage. Spesen müssen über das offizielle Spesenformular abgerechnet werden.